



# **EINWOHNERGEMEINDE OPPLIGEN**

## **Reglement über die Tagesschule**

**vom 10. Mai 2012**

Die Einwohnergemeinde Oppligen beschliesst - gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

**Artikel 1**  
Grundsatz <sup>1</sup> Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulmodule, für die eine genügende Nachfrage besteht.  
<sup>2</sup> Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulmodule führen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

**Artikel 2**  
Gebühren <sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach kantonalem Tarif erhoben.  
<sup>2</sup> Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 8 und 12 Franken.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren mit Verordnung.  
<sup>4</sup> Die Eltern füllen einmal jährlich bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

**Artikel 3**  
Pädagogischer Anspruch Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

**Artikel 4**  
Anstellungen <sup>1</sup> Die Anstellungen der Lehrpersonen mit einer Anstellung an einer bernischen Schule richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes.  
<sup>2</sup> Die Anstellungen des nicht pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten Personals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Oppligen, 10. Mai 2012

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Christian Tschanz

Der Gemeindeschreiber:

Kaspar Ryser



# **EINWOHNERGEMEINDE OPPLIGEN**

## **Verordnung über die Tagesschule**

**vom 10. Mai 2012**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oppligen beschliesst - gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Oppligen vom 10. Mai 2012

### Artikel 1

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Oppligen wird jeweils für die Dauer eines Schulsemesters garantiert.

### Artikel 2

Anmeldung

<sup>1</sup> Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im April für das folgende Schuljahr.

<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Semester.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Anmeldungen für den unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht entgegengenommen werden.

### Artikel 3

Abmeldung

<sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Abmeldung auf Ende des Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

### Artikel 4

Betreuungs-  
gebühren

<sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Reduktion der Betreuungsgebühren zur Folge.

<sup>2</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Betreuungsgebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arzzeugnisses erlassen.

<sup>3</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Betreuungs- und Mahlzeitengebühren geschuldet.

### Artikel 5

Mahlzeiten-  
gebühren

<sup>1</sup> Das Mittagessen kostet 8.00 Franken je Kind.

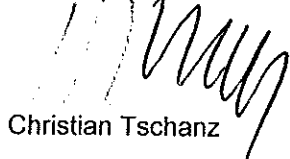
<sup>2</sup> Die Mahlzeitengebühren sind nicht geschuldet, wenn bis 08.00 Uhr des betreffenden Tages bei der Tagesschulleitung eine Abmeldung erfolgt.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Oppligen, 10. Mai 2012

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

  
Christian Tschanz

Der Gemeindeschreiber:

  
Kaspar Ryser